

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 62/13 R

L 34 AS 1390/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 AS 4783/11 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Januar 2013 - L 34 AS 1390/12 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31.1.2013 zugelassen (*Beschluss vom 17.10.2013*). Der Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 24.10.2013 ausweislich seines Empfangsbekenntnisses zugestellt worden. Mit Telefax vom 28.11.2013 hat die Klägerin eine Revisionsbegründung vorgelegt. Eine eigenständige Revisionseinlegung ist am Bundessozialgericht nicht eingegangen.
- 2 Die Revision ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der Monatsfrist, die - ausgehend von der Zustellung des Zulassungsbeschlusses am 24.10.2013 - am Montag, dem 25.11.2013 endete (*§ 164 Abs 1 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, §§ 172, 174 Zivilprozessordnung*), eingelegt worden. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 3 Die nicht fristgerecht eingelegte Revision ist schon deshalb nach § 164 Abs 1 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil die von der Klägerin eingelegte Revision nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 164 Abs 1 Satz 1 SGG entspricht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

